# Umwelthaftungsrichtlinie 2004 /35

Fachausschuss
Mark Vos,
Yves Legoux,
Kieran Rigby,
Martin Schörkhuber,
Santiago Calzado

Verfasser: Mark Vos, BSc, re, FCILA, FUEDI-ELAE (engl.)
Martin Schörkhuber, Dipl.-Ing., FUEDI-ELAE (de.)
Fassung: 2 überarbeitet von EG.

www.fuedi.eu
www.afila.at

**EINLEITUNG:**

Auf der FUEDI Plenartagung vom 19. bis 20. November 2009 wurde beschlossen, dass FUEDI einen Fachausschuss für die neu eingeführte Umwelthaftungsrichtlinie einsetzt, der als Kompetenzzentrum für die FUEDI-Mitglieder fungiert.

Der Fachausschuss besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- Mark Vos, Vorsitzender, NIVRE, Niederlanden
- Yves Legoux, CEA, Frankreich
- Kieran Rigby, CILA, Vereinigtes Königreich & Irland
- Martin Schörkhuber, AFILA, Österreich
- Santiago Calzado, APCAS, Spanien

**PROJEKTPHASEN:**

In der ersten Phase werden die von der Europäischen Kommission erhältlichen Informationen allgemein analysiert.
In der zweiten Phase werden weitere Informationen von den FUEDI-Mitgliedern auf Grundlage der Umsetzung der EU-Richtlinie in nationales Recht aufbereitet.

**ZUSAMMENFASSUNG:**

Umwelthaftung zielt darauf ab, den Verursacher von Umweltschäden für die Sanierung von Schäden, die er verursacht hat, haftbar zu machen ("Verursacherprinzip").

Damit dieses Haftungsprinzip wirksam werden kann,

- müssen Verursacher ermittelt werden können;
- muss der Schaden messbar sein;
- muss ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Verursacher und dem Schaden gegeben sein.

Darüber hinaus kann das Haftungsprinzip nicht auf Umweltverschmutzungen angewendet werden, die sich über ein weites Gebiet erstrecken und diffus sind (Klimawandel).

Umwelthaftung ist eine Möglichkeit, die wichtigsten in Artikel 174 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zugrunde gelegten Grundsätze, vor allem das Verursacherprinzip, umzusetzen. Verursacher müssen für den von ihnen verursachten Schaden aufkommen.

In Anhang A der Richtlinie 2004/35/CE des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Umwelthaftung, auf die wir uns beziehen, ist die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden geregelt.

**UMSETZUNG DER RICHTLINIE IN DAS NATIONALE RECHT DER 27 EU-MITGLIEDSTAATEN:**

Als die Richtlinie erlassen wurde, war eine Umsetzung der Richtlinie in das jeweilige nationale Recht bis zum 30. April 2007 geplant.
Allerdings haben nur 4 Länder (Italien, Litauen, Lettland und Ungarn) dieses Ziel erreicht.
In der Zwischenzeit haben alle 27 Mitgliedstaaten die Richtlinie umgesetzt.

Die UHR ist in Zusammenhang mit früheren Richtlinien zu sehen, nämlich in Zusammenhang mit

- der Vogelrichtlinie 1979//409/ CE (neu, kodifizierte Fassung: 2009/147/EG)
- der Habitatrichtlinie 1992/43/EG
- der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG

Allerdings sind auch auch nationale Rechtsvorschriften zu berücksichtigen, um feststellen zu können, welches Recht zur Anwendung kommt, da die UHR lediglich einen rechtlichen Rahmen bildet und die nationalen Rechtsvorschriften von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden sein können.

Aus diesem Grund erfolgte die Umsetzung der UHR auf der Ebene der EU uneinheitlich und kann von einer harmonisierten Rechtslage keine Rede sein.
Dies bedeutet, dass trotz des Umstands, dass die UHR in ihren Zielsetzungen klar ist, sie in den nationalen Rechtsordnungen unterschiedlich umgesetzt wurde, was unter anderem zu grenzüberschreitenden Schadensfällen bzw. zu Fragen der Deckungsvorsorge führen wird. Die Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission wird über dieses Thema bis 2014 berichten. Ein erster Bericht der Kommission, der im April 2010 veröffentlicht werden soll, beschäftigt sich mit Fragen der (1) Effektivität der UHR im Hinblick auf die Sanierung von Umweltschäden und (2) mit Fragen der Verfügbarkeit und der Bedingungen einer Versicherung und sonstiger Arten der Deckungsvorsorge im Hinblick auf die von der Gefährdungshaftung der UHR erfassten Tätigkeiten.

**GELTENDES UHR-RECHT**

Ab 30. April 2007 fällt jedes Schadenereignis in den Anwendungsbereich der UHR.
Bis jetzt fand die UHR in 50 Fällen Anwendung.

Die UHR findet auf Schadenereignisse vor dem oben genannten Datum keine Anwendung. Das bedeutet, dass auf Schadenereignisse vor dem 30. April 2007 nur nationales Recht zur Anwendung kommt.

Allerdings gelten derzeit auch internationale Übereinkommen, die z.B. Ölverschmutzungen durch Schiffe etc., regeln.
Die internationalen Übereinkommen gehen der UHR vor (siehe dazu unten die Entscheidungsreihenfolgemodell).

Das führt uns zum Entscheidungsmodell, ob und unter welchen Umständen die UHR zur Anwendung kommt, da die UHR vor allem den Schutz von Arten (Tieren und Pflanzen), von natürlichen Lebensräumen und Gewässern (Wassersport) zusätzlich zum Schutz von Boden regelt, wobei letzterer bereits vor dem Inkrafttreten der UHR von den in vielen Mitgliedstaaten bestehenden Haftungsregeln erfasst war.

**HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG & RÜCKSTELLUNG:**

Die UHR normiert, dass die in ihr geregelte Haftung unbeschränkt ist.

Eine juristische Person sollte in ihrem Risikomanagementmodell für allfällige Haftungsrisiken Vorsorge treffen.

Die folgenden Vorkehrungen und Zahlen zeigen eine mögliche Herangehensweise. In diesem Fall wurde sie in Spanien entwickelt. (Andere Mitgliedstaaten haben ganz andere Vorkehrungen bzw. bisher noch gar keine Vorkehrungen getroffen.)

- In der Bilanz sind keine Rückstellungen zu bilden, falls das Risiko weniger als EUR 300.000 beträgt.
- Falls das Risiko höher als EUR 2 Millionen ist, hat das Unternehmen eine Rückstellung zu bilden, unabhängig davon, ob es ein stabiles Risikomanagementsystem implementiert hat oder nicht.

- Unternehmen, die Risiken zwischen EUR 300.000 und 2 Millionen eingehen und die ein stabiles Risikomanagementsystem implementiert haben, müssen keine Rückstellung bilden.

**SCHADENEREIGNIS & ANWENDBARES RECHT:**
Allgemein gesagt, gilt im Rahmen des Entscheidungsmodells folgende Reihenfolge:

1. Risikoausschlüsse:
    a. Schäden, die durch einen bewaffneten Konflikt, Bürgerkrieg etc. ausgelöst werden: **Ja / Nein** ( NEIN→ UHR anwendbar)
    b. Schäden, die auf Umstände höherer Gewalt zurückzuführen sind): **Ja / Nein** (NEIN→ UHR anwendbar)
    c. Internationales Übereinkommen (Anhänge IV und V UHR) anwendbar **Ja / Nein** (NEIN→ UHR anwendbar)
    d. Kernenergie-Risiko anwendbar: **JA / Nein** (NEIN→ UHR anwendbar)

2. "Umweltschaden" im Sinne der UHR, d.h. Schädigung
    a. geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume (siehe im Folgenden unter "Haftungsprivilegien")
    b. Gewässer
    c. Boden
    **Ja / Nein** (JA→ UHR anwendbar)

3. "Erheblicher" und "messbarer" Schaden?: **Ja / Nein** (JA→ UHR anwendbar)

4. Ist die Schädigung von (einem oder mehreren) der drei Arten von Umweltschäden (siehe Nr. 2) auf die Tätigkeit eines in Anhang III UHR genannten "Betreibers" zurückzuführen (= Gefährdungshaftung)? **Ja / Nein** (JA→ UHR anwendbar)

5. Ist die Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume auf fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten im Rahmen einer "beruflichen Tätigkeit" (d.h. Verschuldenshaftung) zurückzuführen? **Ja / Nein** (JA→ UHR anwendbar)

NB: Falls die UHR nicht zur Anwendung kommt, gelten die natürlichen geschützten Arten und besonders bezeichneten Gebiete (Natura 2000) weiterhin gemäß der Vogel- und Habitatrichtlinie als geschützt.

Die für Umweltangelegenheiten zuständige nationale BEHÖRDE wird entscheiden, welche Rechtsvorschriften zur Anwendung kommen, (d.h. sie hat die "Erheblichkeit" des Schadens, den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Tätigkeit und dem Schaden und die Sanierungsmaßnahmen festzustellen).

**ART DER SCHÄDIGUNG**

Ziel der UHR ist es, "natürliche Ressourcen und Funktionen", d.h. Arten, Lebensräume und Boden zu schützen.

Artikel 2 der Richtlinie enthält folgende Definitionen von Schaden:

1. Umweltschaden
    a) Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume, d.h. jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen in Bezug auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Die Erheblichkeit dieser Auswirkungen ist mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anhang I zu ermitteln.

**Objektiver Ausgangszustand**

Dies bedeutet, dass im Falle einer Schädigung, auf die die UHR anzuwenden ist, der tatsächliche Zustand der Arten, Lebensräume und Gewässer vor der Schädigung aufgezeichnet werden muss.
Ziel der UHR ist es, die Natur wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückzuversetzen, d.h. dass ein Ausgangszustand bei Entdeckung einer Schädigung definiert werden muss. [1]

Der registrierte Bestand einer bestimmten Natur /Art, Gewässerdaten eines Mitgliedstaates ermöglicht die Bestimmung eines objektiven Ausgangszustands als Referenz.
Sämtliche Daten, die von jedem EU-Mitgliedstaat im Hinblick auf den Naturschutz regelmäßig aktualisiert werden, finden sich unter

http://natura2000.eea.europa.eu

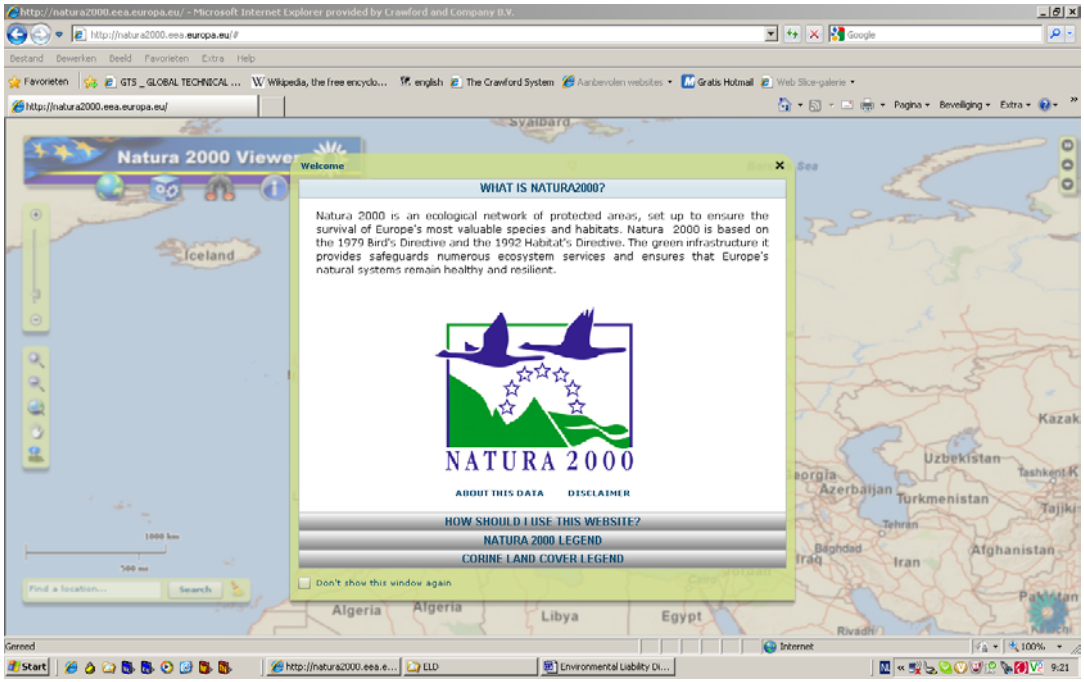


Daten der Wasserrahmenrichtlinie finden sich unter:
http://ec.europa.eu/environment/water/water-ramework/facts_figures/index_en.htm

[1] "Ausgangszustand" wird in der UHR definiert als der im Zeitpunkt des Schadeneintritts bestehende Zustand der natürlichen Ressourcen und Funktionen, der bestanden hätte, wenn der Umweltschaden nicht eingetreten wäre, und der anhand der besten verfügbaren Informationen ermittelt wird".

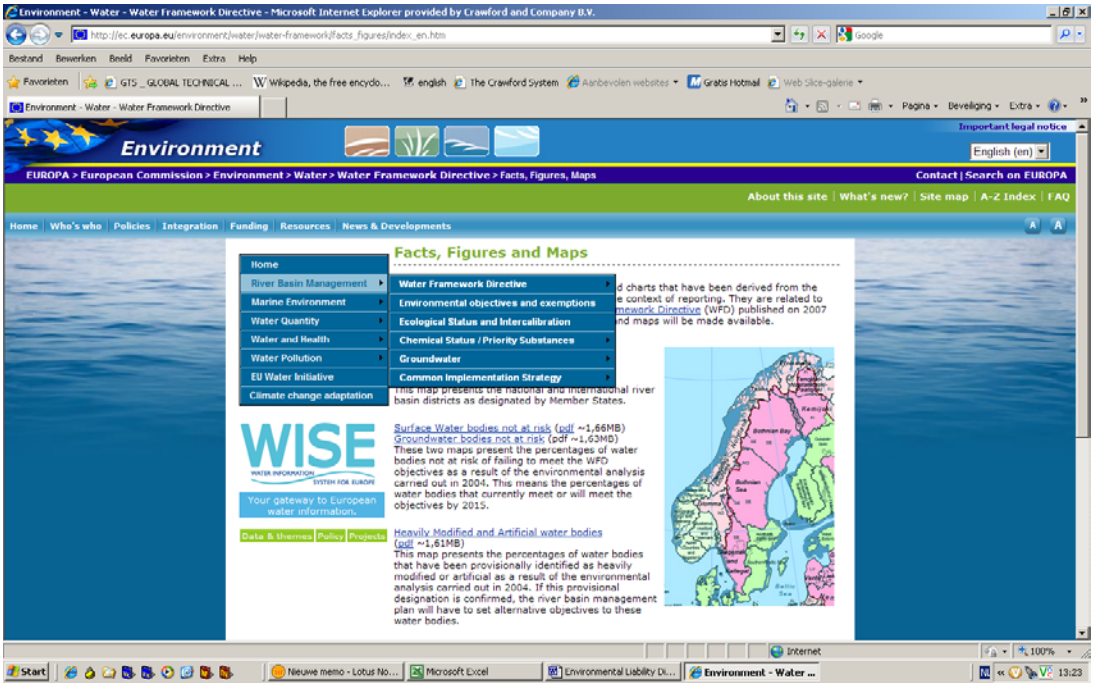


**Analyse von Schäden**

Da die zu ergreifenden Maßnahmen von der Art der Verschmutzung und vom Unfang des Schadens abhängen.
Die folgende Website enthält Fallstudien, in denen aufgezeigt wird, wie Schadenfälle verschiedenster Art berücksichtigt werden können.

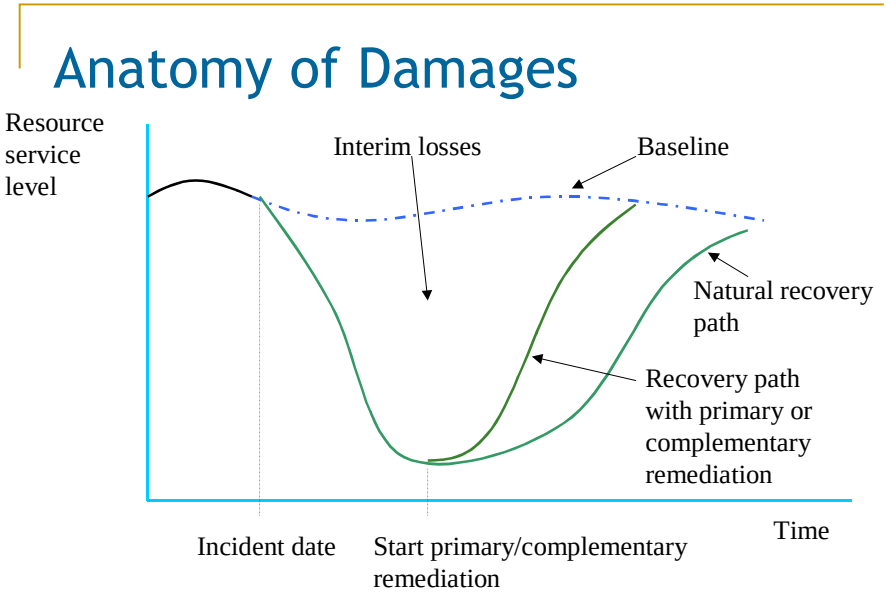

Wir verweisen auf die Website von REMEDE, nämlich

**Resource Equivalency Methods for Assessing Environmental Damage in the EU:**

www.envliability.eu

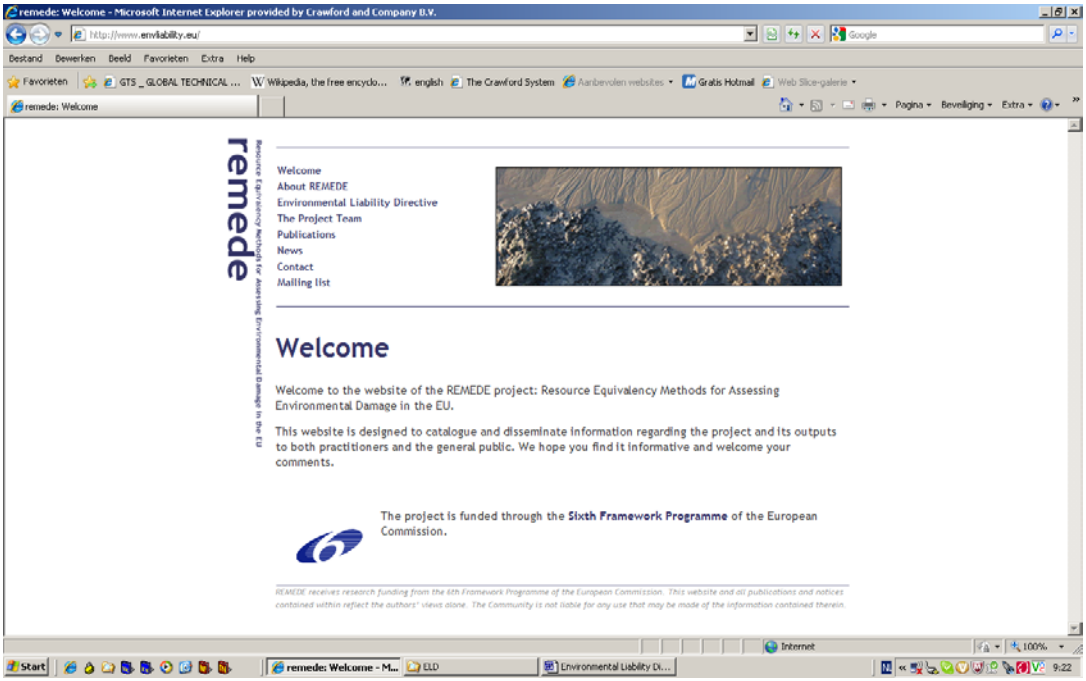


Nachdem die Ursache festgestellt und eingedämmt wurde, bedarf die Sanierung der Natur weiterer Maßnahmen.

Grundsätzliches:

1. Die Sanierung von Schäden geschützter Arten/natürlicher Lebensräume sowie von Gewässern kann aus drei Arten von Maßnahmen bestehen: "primäre Sanierung" (Zurückversetzung der Umwelt in ihren Ausgangszustand am Ort, an dem die Schädigung eingetreten ist), sofern dies nicht – zur Gänze – möglich ist: "ergänzende Sanierung" (Herstellung eines ähnlichen Zustands der natürlichen Ressourcen/Funktionen entweder am Ort, an dem die Schädigung eingetreten ist oder an einem mit ihm geografisch verbundenen Ort), und "Ausgleichssanierung": Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen zwischen dem Eintritt der Schädigung und der vollständigen Wiederherstellung.
2. Sanierung von Bodenschäden: Es ist zumindest sicherzustellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

Während der Planungsphase bestimmt der Umfang der Schädigung/der Verschmutzung die Entscheidung, welche Maßnahmen zu treffen sind. Auch die nationale BEHÖRDE wird mit dem Betreiber die einzuleitenden Maßnahmen beschließen.

- Spezielle Modelle (siehe REMEDE) werden die Dauer der natürlichen Wiederherstellung vorantreiben, da diese 5 bis 10 Jahre oder länger dauern kann.
- Um die natürliche Wiederherstellung voranzutreiben, können **ergänzende Sanierungsmaßnahmen** in Betracht gezogen werden, wie z.B. die Schaffung sicherer Plätze für Vögel, Fische etc., damit diese dazu angeregt werden, zurückzukehren.
- Zwischen dem Eintritt des Schadenereignisses bis zur vollständigen Wiederherstellung der Natur bleibt ein zwischenzeitlicher Schaden, der nicht beseitigt wurde. Die UHR sieht vor, dass dieser Schaden **durch Sanierungsmaßnahmen auszugleichen** ist.

Auf Grundlage des von REMEDE erstellten Modells ist zu entscheiden, was auszugleichen ist.
**Ausgleichssanierung wo?**

Im Falle von Schädigungen von Gewässern (Wassersport) und Arten/Lebensräumen kann die UHR eine Ausgleichssanierung vorsehen.
Diese Investition ist mit der nationalen BEHÖRDE abzustimmen.
Die Investition muss in dem Land getätigt werden, in dem das Schadenereignis eingetreten ist.
In Fällen, in denen grenzüberschreitende Entschädigungen in Betracht kommen, ist dies mit den beiden beteiligten Ländern abzustimmen. Zweck der UHR ist es, dass eine grenzüberschreitende Entschädigung nicht wie eine Investition in einen Nationalpark (sollte "geografisch verbunden" und im betroffen Mitgliedstaat (in den betroffenen Mitgliedstaaten) erfolgen soll, sondern an dem Ort, an dem die Unfälle stattgefunden haben, .d.h. an Landesgrenzen mit ähnlichen (einzigartigen) Lebensräumen oder Wassersportarten erfolgen soll. In diesem Bereich kann eine Entschädigung logisch sein.***

**Haftungsprivilegien (= Der haftbare Betreiber muss zwar nicht die Kosten tragen, aber die nötigen Präventiv- bzw. Sanierungsmaßnahmen ergreifen).**

Absolute Haftungsprivilegien (alle Mitgliedstaaten haben diese anzuwenden):

- "Einbeziehung Dritter"
- Befolgung einer zwingenden Anordnung einer Behörde

Optionale Haftungsprivilegien (der Mitgliedstaat kann entscheiden, ob er solche anwendet oder nicht (2/3 der Mitgliedstaaten tun dies, 1/3 nicht):

- "Haftungsprivileg bei Übereinstimmung mit der Genehmigung" ("*permit defence*" (optional): Ein Schaden ist trotz Übereinstimmung mit einer Genehmigung eingetreten.
- "Haftungsprivileg bei Übereinstimmung mit dem Stand der Technik" ("*State of the art defence*"): Der Schaden war nach dem Stand der Technik im Zeitpunkt des Eintritts der Vornahme der Tätigkeit nicht als wahrscheinlich einzustufen.

Abgesehen von den vier oben genannten Haftungsprivilegien gibt es in der UHR noch einen weiteren Haftungsausschluss (siehe oben unter "Risikoausschlüsse" im Hinblick auf Schädigungen von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen: umfasst nicht früher festgestellte nachteilige Auswirkungen, die auf eine Handlung eines Betreibers zurückzuführen sind, die von den zuständigen Behörden in Übereinstimmung mit Bestimmungen, die Artikel 6(3) und (4) oder Artikel 16 der Richtlinie 92/43/EWG oder Artikel 79/409/EWG umsetzen oder, im Falle von Lebensräumen und Arten, die nicht vom Gemeinschaftsrecht erfasst sind, in Übereinstimmung mit ähnlichen nationalen Rechtsvorschriften über den Naturschutz ausdrücklich genehmigt wurde.

**FALLSTUDIEN:**

Wir verweisen auf die Fallstudien, die auf der Website von REMEDE abgerufen werden können. Sie ermöglichen ein besseres Verständnis für den Sinn und Zweck der UHR.

**FUEDI FACHAUSSCHUSS:**

Der FUEDI Fachausschuss wird auch weiterhin leicht lesbares Material über die Umsetzung der UHR in nationales Recht aufbereiten.

Der FUEDI Fachausschuss wird auch weiterhin seine nationalen Versicherungsunternehmen kontaktieren und ihnen Beispiele über die Anwendung der UHR samt Kommentaren von Versicherungsunternehmen zur Verfügung stellen.

Der FUEDI Fachausschuss steht Mitgliedern der Organisation mit Rat und Tat zur Verfügung.

**EUROPÄISCHE KOMMISSION:**

Dieses Dokument wurde von der Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission durchgesehen, wofür wir ihr an dieser Stelle danken.

=0=0=0=

Datum: 14. März 2010